



"Ulm: Internationale Stadt"

Richtlinien der Stadt Ulm zur Unterstützung individueller Deutsch-Sprachkurse in der Fassung vom 10.12.2020

§ 1 Förderkriterien

(1) Die Bezuschussung von Sprachkurskosten durch die Stadt Ulm

- gilt nur für Sprachkursträger mit Sitz in Ulm, die eine gültige Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Träger von Integrationskursen besitzen und einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Ulm geschlossen haben.
- gilt nur für Kurse, die von Lehrkräften mit einer Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geleitet werden.
- gilt nur für Gruppenunterricht.
- gilt nicht für Fahrtkosten.

Kurse bei Trägern außerhalb Ulms sind förderfähig, sofern es kein vergleichbares Angebot im Stadtkreis Ulm gibt.

(2) Förderberechtigt sind Menschen mit Wohnsitz in Ulm/Donau,

- a. die keine Anerkennung als Flüchtling haben oder
- b. die als Zuwanderer/in eine Ulmer Lobbycard besitzen und einen weiterführenden Sprachkurs besuchen möchten
- c. und die keine vorrangige Förderung des Sprachkurses durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder andere Stellen in Anspruch nehmen können.
- d. Junge Erwachsene, die nicht der Berufsschulpflicht unterliegen, nehmen vorrangig die Sprachförderangebote an den Berufsschulen wahr. Sie können ausnahmsweise nach vorheriger Beratung einen Integrationskurs besuchen.
- e. Flüchtlinge, die während des laufenden Moduls einen Aufenthaltsstatus erhalten, der zur Förderung durch das BAMF berechtigt, erhalten bis zum Beginn der Bezuschussung durch das BAMF weiterhin eine Förderung durch die Stadt Ulm. Jedoch ist die Förderung von Flüchtlingen i.S.v. § 2 Abs.2 der Richtlinien bis zur Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgeschlossen.

- (3) Die Förderung erfolgt durch die Stadt Ulm sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuwendungen an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Förderung der Integrationskurse bis zum Niveau B1

- (1) Die Förderung betrifft die Teilnahme an Integrationskursen einschließlich der Orientierungskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Sie gilt für Geflüchtete mit Wohnsitz in Ulm, die nicht anerkannt sind und eine Ulmer Lobbycard besitzen. Geflüchtete mit Wohnsitz in Ulm, die keine Berechtigung für die Lobbycard haben, können auf Antrag im Einzelfall eine Förderung bis zur Höhe von 195€/Modul erhalten. Erlischt die Berechtigung für die Lobbycard während des laufenden Kurses, werden die Kosten anteilig für die jeweiligen Monate, an denen die Lobbycard galt, übernommen.
- (2) Keine Förderung für die Teilnahme an einem Integrationskurs nach diesen Richtlinien wegen Vorrangs der BAMF-Förderung erhalten
- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs.1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
 - Ausländer, die eine Duldung gemäß und im Sinne von § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG besitzen.
 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.5 AufenthG besitzen.
- (3) Die Förderung beträgt im Integrationskurs (einschließlich Orientierungskurs) bei einer Mindestteilnahme von 70% der Unterrichtseinheiten eines Moduls
- 3,90 € je Unterrichtseinheit für Personen mit Lobbycard.
 - 1,95 € je Unterrichtseinheit für Personen ohne Lobbycard.
- Für Abschlusstests beträgt die Zuwendung pro Abschlusstest für den Integrations Sprachkurs 91,44 € sowie 18,65 € für den Orientierungskurstest.
- (4) Teilnehmer/innen, die die Prüfung nicht bestehen, können die Förderung für die Wiederholung einzelner Module und der Prüfung beantragen. Die Entscheidung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles.

§ 3 Förderung weiterführender Deutschkurse jenseits des Niveaus B1 für Inhaberinnen und Inhaber der LobbyCard

- (1) Die Förderung betrifft Inhaber/-innen einer gültigen Lobbycard z.Zt. des Kursbeginns. Erlischt die Berechtigung für die Lobbycard während des laufenden Kurses, werden die Kosten anteilig für die jeweiligen Monate übernommen, an denen die Lobbycard galt. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine erfolgreiche Einstufung durch die Stadt Ulm bzw. einen beauftragen Dritten.
- (2) Die Förderung umfasst eine Bezuschussung für Kurse der Mittelstufe jenseits des Niveaus B1 bis zum Niveau C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es werden max. 3,98 € je Unterrichtseinheit erstattet. Die Kosten für vorbereitende Kurse können übernommen werden.
- (3) In besonderen Härtefällen können auch Personen, die Einkommensgrenzen der Lobbycard überschreiten und in Ulm ihren Wohnsitz haben, auf Antrag eine Förderung erhalten. In diesem Fall werden max. 1,99 € je Unterrichtseinheit erstattet.
- (4) Prüfungsgebühren werden mit dem Gebührenrahmen bezuschusst, der für Teilnehmer/innen des jeweiligen Sprachinstituts gilt bzw. vom zuständigen Ministerium festgelegt wurde. Teilnehmer/innen, die die Prüfung nicht bestehen, können die Förderung für die teilweise oder vollständige Wiederholung des Kurses und der Prüfung beantragen. Die Entscheidung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles.

§ 4 Berechtigungsschein und Wechsel des Kursträgers

- (1) Die Berechtigung für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder weiterführenden Sprachkurs nach diesen Richtlinien wird von der Stadt Ulm/Kontaktstelle Migration ausgestellt. Der Berechtigungsschein ist bei der Anmeldung in der Sprachschule vorzulegen.
- (2) Der Berechtigungsschein verbleibt beim jeweiligen Kursträger und ist bei Abschluss des gesamten Kurses der Endabrechnung beizufügen.
- (3) Ein Wechsel des Kursträgers bedarf des vorherigen Einverständnisses der Stadt Ulm/Kontaktstelle Migration. Der Berechtigungsschein ist auf Verlangen an die Stadt Ulm herauszugeben.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Bezuschussung erfolgt für die Gesamtdauer des jeweils laufenden Moduls bzw. des Kurses, sofern dieser als einheitlicher Kurs angeboten wird. Die Abrechnung ist möglich, wenn die Anwesenheit für 70 % des Moduls durch die Teilnehmerliste nachgewiesen ist (tägliche Signatur). Kurs(teile) bzw. Prüfungen können auf Antrag wiederholt werden. Die Entscheidung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles.
- (2) Die Stadt Ulm führt bei Bedarf Sprachstandserhebungen bei Geflüchteten durch und vermittelt die Teilnehmenden aufgrund der Einstufung in Sprachkurse.
- (3) Geflüchtete sollen in reguläre Kurse aufgenommen werden. Sind diese Kurse bereits voll belegt, können ausnahmsweise zusätzliche Flüchtlingskurse gebildet werden. Neue Flüchtlingskurse werden bei der Stadt Ulm vorab zur Genehmigung angemeldet.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadt Ulm erhebt in eigener Zuständigkeit sowie in Umsetzung der Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg in der "Verwaltungsvorschrift Deutsch "die folgenden Daten von Deutschkurs-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern bzw. Interessentinnen und -interessenten. Sie kann den Kursträger mit der Datenerhebung beauftragen.
 - Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Einreisedatum, Schulbildung, Beruf und Erwerbstätigkeit, Einkommensverhältnisse zur Überprüfung einer Kostenbefreiung, Sprachniveau zum Zweck der Vermittlung in einen passenden Sprachkurs, bei zu betreuenden Kindern Vor- und Nachname, Zugehörigkeit zu Kursteilnehmenden, Adresse und Geburtsdatum,
 - durch Unterschrift auf einer Teilnehmerliste dokumentierte Anwesenheit im Unterricht zum Zweck der Überprüfung der Mitwirkung und der Abrechnung sowie Teilnahme von zu betreuenden Kindern an der Kinderbetreuung,
 - bei Förderung der Maßnahme durch das Land Baden-Württemberg Kennzahlen für den Sachbericht zum Zweck der anonymisierten Überprüfung der Wirksamkeit der Sprachfördermaßnahme.
- (2) Die Stadt Ulm übermittelt bei Ausstellung des Berechtigungsscheins an den Kursträger Name, Adresse und Geburtsdatum des/der Teilnehmenden. Der Kursträger übermittelt der Stadt die unter § 7 aufgeführten personenbezogenen Daten. Die Stadt leitet Angaben zu Kursdauer, Teilnahme und Fehlzeiten des/der Teilnehmenden anonymisiert zum Zwecke der Abrechnung an das Land weiter.

- (3) Verweist die Stadt den Teilnehmenden zunächst in ein selbst organisiertes Kursangebot, übermittelt sie an die freiberuflichen Lehrkräfte den Namen und Adresse des/der Teilnehmenden. Die freiberuflichen Lehrkräfte übermitteln die Stadt Ulm die von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitsliste für die interne Abrechnung der Stadt sowie zum Zwecke der Abrechnung mit dem Land.

§ 7 Pflichten des Sprachkursträgers

- (1) Der Kursträger weist der Stadt Ulm bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung nach, dass er über eine gültige Zulassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als Träger von Integrationskursen verfügt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Träger von Integrationskursen zugelassene Kursträger arbeitet nach den BAMF-Standards. Er setzt in den nach diesen Richtlinien geförderten Kursen und Prüfungen ausschließlich Lehrkräfte ein, die über eine BAMF-Zulassung verfügen.
- (3) Interessenten/innen müssen innerhalb von längstens 6 Wochen nach ihrer Anmeldung einen Sprachkurs beginnen. Andernfalls informiert der Träger den Interessenten/die Interessentin und die Stadt Ulm, damit eine neue Vermittlung stattfinden kann.
- (4) Der Sprachkursträger prüft:
 - a. ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin während der Kurslaufzeit in Ulm gemeldet ist (Nachweis durch Kopie des Ausweises)
 - b. bei Geflüchteten rechtzeitig vor Beginn eines neuen Moduls: Vorliegen einer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung oder eines Aufenthaltstitels, der zu einer vorrangigen Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berechtigt. Der Kursträger informiert umgehend die Stadt Ulm über den Statuswechsel.
 - c. bei LobbyCardinhabern/-innen: gültige LobbyCard z.Zt. des Modulbeginns (Geltungsdauer beachten)
- (5) Der Kursträger führt am Anfang des Integrationskurses einen Einstufungstest durch und informiert sofort die Stadt Ulm über das Ergebnis. Alternativ kann bei Geflüchteten, die an einer Sprachstandserhebung der Stadt Ulm teilgenommen haben und unmittelbar danach in einen Kurs vermittelt werden, auf das Ergebnis der Erhebung verwiesen werden.
- (6) Der Sprachkursträger sendet bis spätestens zum 5. Kurstag eine Anmeldebestätigung an die Stadt Ulm/Kontaktstelle Migration unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie Beginn und Dauer des Moduls/Kurses.
- (7) Der Nachweis über die Anwesenheit der Teilnehmenden kann nur unter Verwendung der separat zu führenden Teilnahmeliste/tägliche Signatur geführt werden. In der Liste bestätigen die Teilnehmer/innen ihre Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift. Die Lehrkraft bestätigt an jedem Unterrichtstag die Richtigkeit und ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts. Der Kursträger zeichnet für die Richtigkeit der Teilnahmeerklärungen am Ende eines Moduls. Die Regeln des BAMF für die Führung von Anwesenheitslisten gelten i.ü. analog.
- (8) Der Sprachkursträger informiert die Stadt Ulm unter Vorlage der Teilnahmelisten, sobald der/die Teilnehmende unentschuldigt fehlt und dadurch der Erfolg des Kurses gefährdet ist.
- (9) Der Sprachkursträger stellt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Moduls/Kurses der Stadt Ulm den zu erstattenden Betrag in Rechnung. Verspätet oder unvollständig eingereichte Rechnungen können zurückgewiesen werden. Mit Abschluss des sechsten Monats nach Ende des Kurses/Moduls sind Erstattungen ausgeschlossen.

Beizufügen sind folgende Nachweise:

- a. Rechnung mit Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin und des abgerechneten Modul/Kurses mit Angabe zur Dauer, Namen der Lehrkraft sowie bei der ersten Abrechnung Kursdauer mit der Gesamtkursplanung einschließlich Ferienzeiten
- b. Teilnahmeliste mit Unterschriften des/der Teilnehmenden, der Kursleitung und des Kursträgers im Original
- c. Kopie des Ausweises bzw. Identitätspapiers
- d. ggfs. Kopie der Lobbycard
- e. Berechtigungsschein, bei Endabrechnung im Original
- f. Ergebnisse Abschlussprüfungen

§ 8 Kontrollrecht der Stadt Ulm

Die Stadt Ulm ist berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen beim Kursträger durchzuführen und Einsicht in die kursbezogenen Unterlagen und Abrechnungen des Trägers zu nehmen. Der Kursträger hat hieran mitzuwirken.

Der Kursträger hat der Stadt Ulm Auskunft zu erteilen und Einsicht in die den Kurs und den Teilnehmer/die Teilnehmerin betreffenden Unterlagen sowie Zugang zu den Einrichtungen des Kursträgers zu gewähren. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Ulm herauszugeben bzw. es sind Kopien anzufertigen. Darüber hinaus hat der Kursträger der Stadt Ulm Einsicht in etwaige von ihm verwendete Teilnehmerverträge zu gewähren.

Prüfmittel sind insbesondere die Dokumentenprüfung, Begutachtung der Qualitätsstandards, Unterrichtsbeobachtung sowie Befragung der Lehrkräfte und Teilnahmeberechtigten. Die Stadt Ulm kann im Verlauf der Kurse ohne vorherige Anmeldung die Einhaltung aller vereinbarten Durchführungsbedingungen einschließlich Einstufungs- und Abschlusstests prüfen.

§ 9 Gültigkeit

Die Richtlinien gelten ab 10.12.2020.

Ansprechpartner/innen

Stadt Ulm
Kontaktstelle Migration
Schaffnerstr.17, 89073 Ulm
0731 / 161-5613
sprachkurs@ulm.de

Sprechstunden
Dienstag, 10.00 - 12.00 Uhr (mit Anmeldung)
Donnerstag, 14.00 - 16.30 Uhr (mit Anmeldung)
nach Vereinbarung